

# SICHERHEITSDATENBLATT

GEMÄSS VERORDNUNG (EG) NR. 1907/2006 (REACH)  
EINSCHLIESSLICH ÄNDERUNGSVERORDNUNG (EU) 2020/878



Ausgabedatum: 01.12.2010 | Überarbeitungsdatum: 18.10.2022 | Ersetzt: 05.03.2021 | Version: 3.0  
Sicherheitsdatenblatt-Nr: 12301-0045

## 1. BEZEICHNUNG DES STOFFS BEZIEHUNGSWEISE DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

### 1.1 Produktidentifikator

Produktform: Gemisch  
Produktname: **CARE SENTINEL** R200  
KBN: CARER200

### 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

#### 1.2.1 Relevante identifizierte Verwendungen

Verwendung des Stoffs/des Gemischs: Reinigungsmittel für Solarthermiekreise

#### 1.2.2 Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine weiteren Informationen verfügbar

### 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Unternehmenskennzeichen: CONEL GmbH  
Margot-Kalinke-Straße 9  
80939 München  
Telefon: +49 89 31868780  
E-Mail (fachkundige Person): info@conel.de  
Website: www.conel-gmbh.de

### 1.4 Notrufnummer

Notrufnummer: +44 (0) 1928 583 290  
(24 Stunden / 7 Tage)

# SICHERHEITSDATENBLATT

GEMÄSS VERORDNUNG (EG) NR. 1907/2006 (REACH)  
EINSCHLIESSLICH ÄNDERUNGSVERORDNUNG (EU) 2020/878



Ausgabedatum: 01.12.2010 | Überarbeitungsdatum: 18.10.2022 | Ersetzt: 05.03.2021 | Version: 3.0  
Sicherheitsdatenblatt-Nr: 12301-0045

## 2. MÖGLICHE GEFAHREN

### 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)	Nicht eingestuft
Volltext der Gefahrenklassen und Gefahrenhinweise:	siehe Kapitel 16
Schädliche physikalisch-chemische Wirkungen sowie schädliche Wirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt:	Nach unserem Kenntnisstand birgt dieses Produkt bei Einhaltung guter Arbeitshygiene keine besonderen Risiken.

### 2.2 Kennzeichnungselemente gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Keine Kennzeichnung erforderlich

### 2.3 Sonstige Gefahren

Enthält keine PBT/vPvB-Stoffe  $\geq 0,1\%$ , bewertet gemäß REACH Anhang XIII

Das Gemisch enthält keine Stoffe, die aufgrund endokrin wirkender Eigenschaften gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 in der Liste enthalten sind, oder es wurde gemäß den Kriterien der Delegierten-Verordnung (EU) 2017/2100 oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission festgestellt, dass es keine Stoffe mit endokrin wirkenden Eigenschaften in einer Konzentration von mindestens 0,1 % aufweist.

# SICHERHEITSDATENBLATT

GEMÄSS VERORDNUNG (EG) NR. 1907/2006 (REACH)  
EINSCHLIESSLICH ÄNDERUNGSVERORDNUNG (EU) 2020/878



Ausgabedatum: 01.12.2010 | Überarbeitungsdatum: 18.10.2022 | Ersetzt: 05.03.2021 | Version: 3.0  
Sicherheitsdatenblatt-Nr: 12301-0045

## 3. ZUSAMMENSETZUNG / ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

### 3.1 Stoffe

Nicht anwendbar

### 3.2 Gemische

Dieses Gemisch enthält keine anzeigepflichtigen Substanzen gemäß den Kriterien aus 3.2 des Anhangs II der REACH-Verordnung

# SICHERHEITSDATENBLATT

GEMÄSS VERORDNUNG (EG) NR. 1907/2006 (REACH)  
EINSCHLIESSLICH ÄNDERUNGSVERORDNUNG (EU) 2020/878



Ausgabedatum: 01.12.2010 | Überarbeitungsdatum: 18.10.2022 | Ersetzt: 05.03.2021 | Version: 3.0  
Sicherheitsdatenblatt-Nr: 12301-0045

## 4. ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

### 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Erste-Hilfe-Maßnahmen allgemein:	Bewusstlosen Menschen niemals oral etwas zuführen. Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen:	Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt:	Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Behutsam mit viel Wasser und Seife waschen.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt:	Sofort mit viel Wasser ausspülen, auch unter den Augenlidern. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken:	KEIN Erbrechen herbeiführen. Mund ausspülen. Bei Unwohlsein Giftnformationszentrum oder Arzt anrufen.

### 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

### 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatisch behandeln

# SICHERHEITSDATENBLATT

GEMÄSS VERORDNUNG (EG) NR. 1907/2006 (REACH)  
EINSCHLIESSLICH ÄNDERUNGSVERORDNUNG (EU) 2020/878



Ausgabedatum: 01.12.2010 | Überarbeitungsdatum: 18.10.2022 | Ersetzt: 05.03.2021 | Version: 3.0  
Sicherheitsdatenblatt-Nr: 12301-0045

## 5. MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

### 5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel:	Behälter mit Wassersprühstrahl schützen. Wassersprühstrahl, Trockenlöschpulver, Schaum, Kohlendioxid
Ungeeignete Löschmittel:	Keinen Wasservollstrahl verwenden, um eine Zerstreung und Ausbreitung des Feuers zu vermeiden.

### 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Gefährliche Zerfallsprodukte im Brandfall:	Mögliche Freisetzung giftiger Rauchgase. Kohlenmonoxid, Kohlendioxid, Stickoxide, Phosphoroxide
--	---

### 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Löschanweisungen:	Zur Kühlung exponierter Behälter einen Wassersprühstrahl oder -nebel benutzen. Löschwasser nicht in die Kanalisation oder Wasserläufe gelangen lassen.
Schutz bei der Brandbekämpfung:	Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät. Vollständige Schutzkleidung.

## 6. MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

### 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

#### 6.1.1 Nicht für Notfälle geschultes Personal

Notfallmaßnahmen: Verunreinigten Bereich lüften. Unbeteiligte Personen evakuieren.

#### 6.1.2 Einsatzkräfte

Schutzausrüstung: Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Weitere Angaben: siehe Abschnitt 8 „Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung“.

### 6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

### 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Reinigungsverfahren: Verschüttete Flüssigkeit mit Absorptionsmittel aufnehmen.

Sonstige Angaben: Stoffe oder Restmengen in fester Form einer zugelassenen Anlage zuführen.

### 6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Weitere Angaben: siehe Abschnitt 8 „Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung“.  
Weitere Angaben: siehe Abschnitt 13.

# SICHERHEITSDATENBLATT

GEMÄSS VERORDNUNG (EG) NR. 1907/2006 (REACH)  
EINSCHLIESSLICH ÄNDERUNGSVERORDNUNG (EU) 2020/878



Ausgabedatum: 01.12.2010 | Überarbeitungsdatum: 18.10.2022 | Ersetzt: 05.03.2021 | Version: 3.0  
Sicherheitsdatenblatt-Nr: 12301-0045

## 7. HANDHABUNG UND LAGERUNG

### 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung:	Für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen. Persönliche Schutzausrüstung tragen.
Hygienemaßnahmen:	Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Nach Handhabung des Produkts immer die Hände waschen.

### 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Lagerbedingungen:	An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Kühl halten. In der Originalverpackung aufbewahren. Behälter verschlossen halten, wenn dieser nicht in Gebrauch ist.
Verpackungsmaterialien:	Polyethylen
Lagerklasse (LGK):	LGK 12 – Nicht brennbare Flüssigkeiten

### 7.3 Spezifische Endanwendung(en)

Siehe Abschnitt 1.

## 8. BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/ PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

### 8.1 Zu überwachende Parameter

#### 8.1.1 Nationale Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition und biologischen Grenzwerte

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 8.1.2 Empfohlene Überwachungsverfahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 8.1.3 Freigesetzte Luftverunreinigungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 8.1.4 DNEL- und PNEC-Werte

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 8.1.5 Control banding

Keine weiteren Informationen verfügbar

### 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:

Für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen.

Handschutz:

Chemikalienbeständige Schutzhandschuhe ISO 374-1.  
Die Wahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von anderen Qualitätsmerkmalen abhängig, die sich von Hersteller zu Hersteller unterscheiden. Bitte beachten Sie die vom Hersteller angegebenen Hinweise zur Durchlässigkeit und Durchbruchzeit.

Augenschutz:

Dichtschießende Schutzbrille EN 166

Haut- und Körperschutz:

Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen.

Atemschutz:

Bei unzureichender Belüftung geeignete Atemschutzausrüstung tragen.

Thermische Gefahren:

Keine weiteren Informationen verfügbar

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.



## 9. PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

### 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand:	Flüssig
Farbe:	Farblos
Aussehen:	Wässrige Lösung
Geruch:	Geruchlos
Geruchsschwelle:	Keine Daten verfügbar
Schmelzpunkt:	Keine Daten verfügbar
Gefrierpunkt:	-10 – -9°C
Siedepunkt:	Keine Daten verfügbar
Entzündlichkeit (fest, gasförmig):	Nicht anwendbar, Nicht entzündlich
Explosive Eigenschaften:	Nicht explosionsgefährlich
Brandfördernde Eigenschaften:	Nicht brandfördernd
Explosionsgrenzen:	Keine Daten verfügbar
Untere Explosionsgrenze (UEG):	Keine Daten verfügbar
Obere Explosionsgrenze (OEG):	Keine Daten verfügbar
Flammpunkt:	Keine Daten verfügbar
Selbstentzündungstemperatur:	Keine Daten verfügbar
Zersetzungstemperatur:	Keine Daten verfügbar
pH-Wert:	12,58 @ 25°C
Viskosität, kinematisch:	Keine Daten verfügbar
Löslichkeit:	Vollkommen mischbar
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Kow):	Keine Daten verfügbar
Dampfdruck:	Keine Daten verfügbar
Dampfdruck bei 50°C:	Keine Daten verfügbar
Dichte:	Keine Daten verfügbar
Relative Dichte:	1,007 @ 25°C
Relative Dampfdichte bei 20°C:	Keine Daten verfügbar
Partikeleigenschaften:	Keine Daten verfügbar

### 9.2 Sonstige Angaben

#### 9.2.1 Angaben über physikalische Gefahrenklassen

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 9.2.2 Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

Keine weiteren Informationen verfügbar

# SICHERHEITSDATENBLATT

GEMÄSS VERORDNUNG (EG) NR. 1907/2006 (REACH)  
EINSCHLIESSLICH ÄNDERUNGSVERORDNUNG (EU) 2020/878



Ausgabedatum: 01.12.2010 | Überarbeitungsdatum: 18.10.2022 | Ersetzt: 05.03.2021 | Version: 3.0  
Sicherheitsdatenblatt-Nr: 12301-0045

## 10. STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

- |   |   |
|---|---|
| <b>10.1 Reaktivität</b>                         | Das Produkt ist nicht reaktiv unter normalen Gebrauchs-, Lagerungs- und Transportbedingungen. |
| <b>10.2 Chemische Stabilität</b>                | Stabil unter normalen Bedingungen   |
| <b>10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen</b> | Unter normalen Verwendungsbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.             |
| <b>10.4 Zu vermeidende Bedingungen</b>          | Extrem hohe oder niedrige Temperaturen  |
| <b>10.5 Unverträgliche Materialien</b>          | Keine besonders zu erwähnenden Stoffe   |
| <b>10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte</b>     | Keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt  |

# SICHERHEITSDATENBLATT

GEMÄSS VERORDNUNG (EG) NR. 1907/2006 (REACH)  
EINSCHLIESSLICH ÄNDERUNGSVERORDNUNG (EU) 2020/878



Ausgabedatum: 01.12.2010 | Überarbeitungsdatum: 18.10.2022 | Ersetzt: 05.03.2021 | Version: 3.0  
Sicherheitsdatenblatt-Nr: 12301-0045

## 11. TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

### 11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität (Oral):	Nicht eingestuft
Akute Toxizität (Dermal):	Nicht eingestuft
Akute Toxizität (Inhalativ):	Nicht eingestuft
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut:	Nicht eingestuft. pH-Wert: 12,58 @ 25°C
Schwere Augenschädigung/-reizung:	Nicht eingestuft. pH-Wert: 12,58 @ 25°C
Sensibilisierung der Atemwege/Haut:	Nicht eingestuft
Keimzellmutagenität:	Nicht eingestuft
Karzinogenität:	Nicht eingestuft
Reproduktionstoxizität:	Nicht eingestuft
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition:	Nicht eingestuft
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition:	Nicht eingestuft
Aspirationsgefahr:	Nicht eingestuft

### 11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

# SICHERHEITSDATENBLATT

GEMÄSS VERORDNUNG (EG) NR. 1907/2006 (REACH)  
EINSCHLIESSLICH ÄNDERUNGSVERORDNUNG (EU) 2020/878



Ausgabedatum: 01.12.2010 | Überarbeitungsdatum: 18.10.2022 | Ersetzt: 05.03.2021 | Version: 3.0  
Sicherheitsdatenblatt-Nr: 12301-0045

## 12. UMWELTBEZOGENE ANGABEN

### 12.1 Toxizität

Ökologie - Allgemein:

Das Produkt gilt weder als schädlich für Wasserorganismen noch verursacht es langfristige Schäden in der Umwelt.

Akute aquatische Toxizität:

Nicht eingestuft

Chronische aquatische Toxizität:

Nicht eingestuft

### 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Keine weiteren Informationen verfügbar

### 12.3 Bioakkumulationspotenzial

Keine weiteren Informationen verfügbar

### 12.4 Mobilität im Boden

Keine weiteren Informationen verfügbar

### 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Keine weiteren Informationen verfügbarr

### 12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Keine weiteren Informationen verfügbar

### 12.7 Andere schädliche Wirkungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

# SICHERHEITSDATENBLATT

GEMÄSS VERORDNUNG (EG) NR. 1907/2006 (REACH)  
EINSCHLIESSLICH ÄNDERUNGSVERORDNUNG (EU) 2020/878



Ausgabedatum: 01.12.2010 | Überarbeitungsdatum: 18.10.2022 | Ersetzt: 05.03.2021 | Version: 3.0  
Sicherheitsdatenblatt-Nr: 12301-0045

## 13. HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

### 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Verfahren der Abfallbehandlung:

Inhalt/Behälter gemäß den Sortieranweisungen des zugelassenen  
Einsammlers entsorgen.  
Entsorgung muss gemäß den behördlichen Vorschriften erfolgen.

Empfehlungen für die  
Produkt-/Verpackungs-/Abfallentsorgung:

Leere Behälter sollten wiederverwendet, rekonditioniert oder  
unter Beachtung der lokalen Vorschriften entsorgt werden.

# SICHERHEITSDATENBLATT

GEMÄSS VERORDNUNG (EG) NR. 1907/2006 (REACH)  
EINSCHLIESSLICH ÄNDERUNGSVERORDNUNG (EU) 2020/878

Ausgabedatum: 01.12.2010 | Überarbeitungsdatum: 18.10.2022 | Ersetzt: 05.03.2021 | Version: 3.0  
Sicherheitsdatenblatt-Nr: 12301-0045

## 14. ANGABEN ZUM TRANSPORT

Entsprechend den Anforderungen von ADR / IMDG / IATA / ADN / RID

### 14.1 UN-Nummer

ADR / IMDG / IATA / ADN / RID: Nicht anwendbar

### 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR / IMDG / IATA / ADN / RID: Nicht anwendbar

### 14.3 Transportgefahrenklassen

ADR / IMDG / IATA / ADN / RID: Nicht anwendbar

### 14.4 Verpackungsgruppe

ADR / IMDG / IATA / ADN / RID: Nicht anwendbar

### 14.5 Umweltgefahren

ADR / IMDG / IATA / ADN / RID: Nicht anwendbar

### 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Landtransport: Nicht anwendbar

Seeschiffstransport: Nicht anwendbar

Lufttransport: Nicht anwendbar

Binnenschiffstransport: Nicht anwendbar

Bahntransport: Nicht anwendbar

### 14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Nicht anwendbar

## 15. RECHTSVORSCHRIFTEN

### 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

#### 15.1.1 EU-Verordnungen

REACH Anhang XVII (Beschränkungsliste):	Enthält keine Stoffe, die im REACH-Anhang XVII (Beschränkungsbedingungen) gelistet sind.
REACH Anhang XIV (Zulassungsliste):	Enthält keine Stoffe, die im REACH-Anhang XIV (Zulassungsliste) gelistet sind.
REACH Kandidatenliste (SVHC):	Enthält keine Stoffe, die auf der REACH-Kandidatenliste gelistet sind.
PIC-Verordnung (Vorherige Zustimmung nach Inkennzeichnung):	Enthält keine Stoffe, die auf der PIC-Liste (Verordnung EU 649/2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien) gelistet sind.
POP-Verordnung (Persistente Organische Schadstoffe):	Enthält keine Stoffe, die auf der POP-Liste (Verordnung EU 2019/1021 über persistente organische Schadstoffe) gelistet sind.
Ozon-Verordnung (1005/2009):	Enthält keine Stoffe, die auf der Ozon-Abbau-Liste (Verordnung EU 1005/2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen) gelistet sind.
Verordnung zu Ausgangsstoffen für Explosivstoffe (EU 2019/1148):	Enthält keine Stoffe, die auf der Liste zu Ausgangsstoffen für Explosivstoffe (Verordnung EU 2019/1148 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe) gelistet sind.
Drogenausgangsstoff-Verordnung (EC 273/2004):	Enthält keine Stoffe, die auf der Liste der Drogenausgangsstoffe aufgeführt sind (EG-Verordnung EG 273/2004 zu Drogenausgangsstoffen)
Seveso-Richtlinie (Katastrophenrisikominderung):	Unterliegt nicht der Seveso III-Richtlinie

#### 15.1.2 Nationale Vorschriften

##### Deutschland

Beschäftigungsbeschränkungen:	Beschränkungen gemäß Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) beachten. Beschränkungen gemäß Mutterschutzgesetz (MuSchG) beachten.
Wassergefährdungsklasse (WGK):	WGK 2, Deutlich wassergefährdend (Einstufung nach AwSV, Anlage 1).
Störfall-Verordnung (12. BImSchV):	Unterliegt nicht der Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

### 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt.

## 16. SONSTIGE ANGABEN

### 16.1 Änderungshinweise

Abschnitt 8.2	Geändert
Abschnitt 12.6	Geändert
Abschnitt 15.1	Geändert

### 16.2 Abkürzungen und Akronyme

ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
ATE	Schätzwert der akuten Toxizität
CLP	Verordnung zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung; Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
DNEL	Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung
EC50	Mittlere effektive Konzentration
IARC	Internationale Agentur für Krebsforschung
IATA	Verband für den internationalen Lufttransport
IMDG	Gefahrgutvorschriften für den internationalen Seetransport
LC50	Für 50% einer Prüfpopulation tödliche Konzentration
LD50	Für 50% einer Prüfpopulation tödliche Dosis (mediane letale Dosis)
PBT	Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff
PNEC	Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration
REACH	Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe, Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
vPvB	Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

Datenquellen: VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.

Sonstige Angaben: Keine

Diese Informationen basieren auf unserem aktuellen Wissen und sollen das Produkt nur im Hinblick auf Gesundheit, Sicherheit und Umweltbedingungen beschreiben. Sie darf also nicht als eine Garantie für irgendeine spezifische Eigenschaft des Produkts ausgelegt werden.